

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Cremlingen
in der ab 01.08.2025 geltenden Fassung
(Fassung 13. Änderung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der geltenden Fassung ist in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anspruch auf Betreuung
für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- 1) Gem. § 12 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG) i. V. m. § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) hat jedes Kind von der Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe **für vier Stunden**. Eine längere Betreuungszeit ist nur mit schriftlichem Bedarfsnachweis und im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis der Landesschulbehörde möglich.

§ 2
Betreuungsumfang und Benutzungsgebühr
für die Betreuung von Kindern im Alter
von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- 1) Die Gemeinde Cremlingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Einrichtungen der Kindertagesstätte Cremlingen Gebühren.
- 2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres richtet sich nach dem monatlichen Gesamteinkommen des Vorjahres aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Familien in diesem Sinne sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern sowie Stief- bzw. Pflegekindern. Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Vorjahres. Zum Gesamteinkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- 300 € Eigenbehalt auf das Elterngeld,

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Beiträge zu einer privaten Versicherung,
 - Unterhaltsleistungen an Familienangehörige aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.

Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Zur Feststellung des für die Gebührenermittlung maßgebenden monatlichen Gesamteinkommens wird das sich nach der vorstehenden Berechnung ergebende Gesamtjahreseinkommen durch 12 geteilt.

- 3) Zum Nachweis des Vorjahres-Einkommens ist die Dezember-Gehaltsabrechnung bzw. sonstige Unterlagen, die geeignet sind das Jahreseinkommen nachzuweisen, vorzulegen. Bei Selbständigen ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres bis zum 15. Januar eines jeden Jahres vorzulegen.

Bei Neuaufnahme eines Kindes ist das Vorjahres-Einkommen spätestens bis zum Aufnahmetermin des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Sofern der Einkommensnachweis nicht bzw. nicht bis zum vorgegebenen Termin erbracht wird, ist jeweils die Höchstgebühr zu zahlen.

- 4) Die monatlich zu entrichtende Benutzungsgebühr für das jeweils in Anspruch genommene Betreuungsangebot wird prozentual von dem sich nach Absatz 2 ergebenden Einkommen festgesetzt. Die Prozentsätze für das jeweilige Betreuungsangebot werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Mindest- und Höchstgebühren wie folgt festgelegt:

für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder von 0 bis 3 Jahren
(Krippenplatz) monatl. Mindest-/Höchstgebühr

eines Zweidrittelpfades	8,94 v. H.	119 € / *)
eines Ganztagspfades	9,62 v. H.	151 € / *)

*) Die Höchstgebühr wird auf der Basis von 80 % der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) gem. § 6 Abs. 7 SGB V eines jeden Jahres festgelegt. Bei Änderung der JAEG erfolgt jeweils eine Anpassung der KiTa-Gebühren zum 01.01. eines Jahres.

Die sich danach ergebende Gebühr wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet.

Der zeitliche Betreuungsumfang der Betreuungsangebote wird wie folgt festgelegt:

Zweidrittelplatz	Montag bis Freitag	07:30 – 14:00 Uhr	= 6,5 Std. pro Tag
Ganztagsplatz	Montag bis Freitag	07:30 – 15:30 Uhr	= 8,0 Std. pro Tag

Die Höchstgebühr wird solange erhoben, bis ein Antrag auf Neuberechnung der KiTa-Gebühren gestellt wird bzw. bis die Gebührenpflicht endet.

- 5) Für weitere im Haushalt lebende Geschwisterkinder wird jedem gebührenpflichtig in der Kindertagesstätte betreuten Kind bei der Gebührenfestsetzung folgende monatliche Pauschalermäßigung gewährt:

für das 2. Kind im Haushalt 15,- €
 für das 3. Kind im Haushalt 10,- €
 und für das 4. und jedes weitere Kind jeweils weitere 5,- €.

Ausgenommen von dieser Pauschalermäßigung sind Kinder, für deren Betreuung lediglich eine Gebühr für die Inanspruchnahme eines Früh- bzw. Spätdienst erhoben wird.

Die Pauschalermäßigung ist von der errechneten Gebühr nach § 2 Absatz 4 abzusetzen. Erst danach erfolgt die Festsetzung eines evtl. Mindest- bzw. Höchstbetrages. Die vorgenannte Pauschalermäßigung wird nicht gewährt in den Fällen, in denen die Höchstgebühr zu zahlen ist, weil ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt wurde.

- 6) Für Geschwisterkinder unter drei Jahren, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Cremlingen besuchen, wird die Gebühr für das 2. Kind um 25. v. H. ermäßigt. Für das 3. Kind erhöht sich der vorstehende Ermäßigungssatz auf 50. v. H. und für das 4. Kind auf 75 v. H. Für das 5. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Besuchen weitere Geschwisterkinder des Kindes im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung der 1. bzw. 2. Klasse der Offenen Ganztagschule (OGS) der Gemeinde Cremlingen, so entfallen 50 % der OGS-Gebühr.

- 7) Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes ist eine zusätzliche monatliche Gebühr zu entrichten:

Reguläres Betreuungsangebot	Sonderdienst	In der Zeit von ... bis	Monatliche Sonderdienst- Gebühr
2/3-Platz	Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	20 €
Ganztagsplatz	Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	20 €
	Spätdienst 1	15:30 – 16:00 Uhr	20 €

- 8) Das Angebot von Sonderdiensten richtet sich nach den Betreuungszeiten in der jeweiligen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte.
- 9) Für die Materialien zur Erarbeitung einer persönlichen Portfoliomappe wird monatlich ein Betrag von 2 € je Kind erhoben.
- 10) Die Benutzungsgebühr wird vorbehaltlich einer Änderung dieser Gebührensatzung bzw. einer sich nach den Absätzen 10 - 11 ergebenden Änderung grundsätzlich für die gesamte Dauer der Betreuung eines Kindes im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kindertagesstätte auf der Grundlage des sich nach Absatz 2 ergebenden Einkommens festgesetzt; sie ist monatlich zu zahlen.
- 11) Auf Antrag der/des Sorgeberechtigten ist eine Neuberechnung des Einkommens und eine entsprechende Gebührenanpassung durchzuführen, wenn sich das Gesamteinkommen im aktuellen Jahr im Gegensatz zum Vorjahr mindestens um 10 v. H. verringert hat (z. B.

- durch Arbeitslosigkeit u. ä.). Ebenso erfolgt auf Antrag eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.
- 12) Die Gemeinde behält sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise bzw. aus gegebenem Anlass zu überprüfen.
 - 13) Für Kinder, die nicht im Gebiet der Gemeinde Cremlingen mit Haupt- bzw. einzigem Wohnsitz wohnen und in einer von der Gemeinde Cremlingen geförderten Kindertagesstätte betreut werden, wird die Höchstgebühr (auf der Basis von 80 % der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) gem. § 6 Abs. 7 SGB V eines jeden Jahres) festgesetzt.

§ 3

Anspruch auf Betreuung, Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- 1) Gem. § 12 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) hat jedes Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für eine vierstündige Betreuung. Eine längere Betreuungszeit ist nur mit schriftlichem Bedarfsnachweis und im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis der Landesschulbehörde möglich.

Gem. § 21 Satz 1 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

- 2) Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche.

§ 4

Betreuungsumfang und Benutzungsgebühr

- 1) Der zeitliche Betreuungsumfang der Betreuungsangebote wird wie folgt festgelegt:

Halbtagsplatz	Montag bis Freitag	07:30 – 12:30 Uhr	= 5,0 Std. pro Tag
Zweidrittelplatz	Montag bis Freitag	07:30 – 14:00 Uhr	= 6,5 Std. pro Tag
Ganztagsplatz	Montag bis Freitag	07:30 – 15:30 Uhr	= 8,0 Std. pro Tag

- 2) Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes über eine achtstündige Betreuungszeit hinaus ist eine zusätzliche monatliche Gebühr zu entrichten:

Kinderbetreuung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Reguläres Betreuungsangebot	Sonderdienst	In der Zeit von ... bis	Monatliche Sonderdienst-Gebühr
Halbtagsplatz	Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	kostenlos
2/3-Platz	Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	kostenlos
Ganztagsplatz	Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	20 €
	Spätdienst 1	15:30 – 16:00 Uhr	20 €

- 3) Das Angebot von Sonderdiensten richtet sich nach den Betreuungszeiten in der jeweiligen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte.
- 4) Die Gebühr für eine Sonderbetreuung wird vorbehaltlich einer Änderung dieser Gebührensatzung grundsätzlich für die gesamte Dauer der Betreuung eines Kindes im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule festgesetzt. Die Gebühr ist monatlich zu zahlen.

Kinderbetreuung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Tag der Abmeldung nach Absatz 5 bzw. mit dem Ausscheiden nach Absatz 7.
Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die Kinder, für die gem. § 21 KiTaG die beitragsfreie KiTa-Betreuung gilt.
- 2) Im Falle der Aufnahme in der ersten Hälfte eines Monats ist die volle monatliche Gebühr, bei der Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Monats (16. d. M.) die halbe monatliche Gebühr zu zahlen.
- 3) Bei Betriebeinschränkungen infolge höherer Gewalt, Streik, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. wird für jeden Tag, den die Schließung länger als drei Tage dauert, 1/21 der monatlichen Gebühr der Benutzungsgebühr und des Frühstücks-, Getränke- und Essengeldes erstattet. Die Erstattungen erfolgen nur, wenn keine Notgruppenbetreuung in Anspruch genommen wurde.
- 4) Die gewählte Betreuungszeit kann in Absprache mit der KiTa-Leitung und im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis der Landesschulbehörde nach frühestens drei Monaten geändert werden. Der Wechsel der Betreuungszeit ist mit dem in der jeweiligen KiTa zu erhaltenden Vordruck schriftlich zu beantragen.
- 5) Abmeldungen können nur zum 31.03., 31.07., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen

mit der Fachbereichsleitung für Kindertagesstätten.

Für Kinder, die im laufenden Jahr eingeschult werden, endet die Betreuung spätestens am 31.07. eines Jahres (Ende des KiTa-Jahres).

- 6) Jede Abmeldung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr für einen weiteren Monat bzw. bis zum nächsten Abmeldetermin nach Absatz 5 zu entrichten.
- 7) Für die Betreuungsgebühren endet die Gebührenpflicht für ein Kind mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- 8) Für die Materialien zur Erarbeitung einer persönlichen Portfoliomappe wird monatlich ein Betrag von 2 € je Kind erhoben.
- 9) Für die Sonderdienstgebühren endet die Gebührenpflicht für ein Kind mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem der bzw. die Sonderdienste gekündigt wurden, spätestens aber mit Ablauf des 31.07. des Einschulungsjahres.

§ 6 Frühstücks-, Getränke- und Essengeld

- 1) Für die Bereitstellung des Frühstücks und von Getränken in der Kindertagesstätte wird für die Halbtags- und Zweidrittelbetreuung
 - a) für Kinder unter drei Jahren eine monatliche Gebühr von 70 % der tatsächlichen Kosten erhoben.
 - b) für Kinder ab drei Jahren eine monatliche Gebühr von 80 % der tatsächlichen Kosten erhoben.
- 2) Die monatliche Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte wird
 - a) für Kinder unter drei Jahren auf 70 % der tatsächlichen Kosten festgesetzt.
 - b) für Kinder ab drei Jahren auf 80 % der tatsächlichen Kosten festgesetzt.
 - c) für Krippenkinder und für Kinder in der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 3) Die Gebühr für die Teilnahme an der nachmittäglichen Brotzeit wird
 - a) für Kinder unter drei Jahren auf 70 % der tatsächlichen Kosten festgesetzt.
 - b) für Kinder ab drei Jahren auf 80 % der tatsächlichen Kosten festgesetzt.
 - c) für Kinder in der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme an der nachmittäglichen Brotzeit verpflichtend.
- 4) Das Frühstücks- und Getränkegeld sowie das Essengeld sind monatlich zu entrichten. Ist darüber hinaus eine Benutzungs- bzw. Sonderdienstgebühr zu zahlen, so sind die Gebühren zusammen zu entrichten.
- 5) Die Essensgebühren sind für das gesamte Jahr ermittelt worden. Sie werden monatlich zu 1/12 erhoben. Eine Abmeldung aufgrund von Urlaub bzw. Krankheit ist grds. nicht möglich.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Kindertagesstättengebühren ist das Kindergartenjahr (01.08. jeden Jahres bis 31.07. des Folgejahres).

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Alle Gebühren sind für jeden Kalendermonat eines Jahres jeweils bis zum letzten Werktag eines Monats an die Gemeindekasse zu zahlen. Das gilt auch für den Monat, in dem die Einrichtung wegen der Betriebsferien geschlossen ist.
- 3) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.
- 4) Werden die Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Bürgermeister.

§ 9 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n des in der Kindertagesstätte betreuten Kindes sowie Personen, auf deren Antrag ein Kind in der Kindertagesstätte betreut wird.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen/Ermäßigung

- 1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewähren.
- 2) Gebührentpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr.

§ 11 Schließzeiten in der KiTa

- 1) In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte Cremlingen in den letzten drei vollen Kalenderwochen geschlossen. Um eine Grundreinigung sicherzustellen, schließen alle Einrichtungen für einen Tag unmittelbar vor bzw. nach den Sommerferien.
- 2) In den Weihnachtsferien schließt die Kindertagesstätte Cremlingen für maximal fünf Tage.
- 3) An sogenannten Brückentagen (z. B. Tag nach Himmelfahrt) ist die Kindertagesstätte Cremlingen geschlossen.

- 4) Weiterhin sind an drei Tagen im KiTa-Jahr die Einrichtungen der Kindertagesstätte Cremlingen für Studientage geschlossen.
- 5) Die genauen Termine der in Abs. 1 bis 4 genannten Schließzeiten werden jeweils zu Beginn eines KiTa-Jahres durch den Träger bekanntgegeben.

Eine Erstattung der Gebühren für die Schließzeiten der Kindertagesstätte Cremlingen erfolgt nicht.

§ 12 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe der Kindertagesstättenplätze und mit der Gebührenfestsetzung befasste Stelle der Gemeinde Cremlingen die von den Sorgeberechtigten mitgeteilten personen- und einkommensbezogenen Daten speichern und verarbeiten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, die Daten in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verwenden.
- 2) Die personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Einkommensdaten – dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätte, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- 3) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für die Zwecke des Melderechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- 4) Die Weitergabe der in Abs. 1 genannten Daten an andere Stellen ist nur mit Zustimmung der/des Sorgeberechtigten zulässig.

§ 13 Richtlinien über die Aufnahme und Betreuung von Kindern

Die Richtlinien über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Cremlingen in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Betreuung in der Kindertagesstätte Cremlingen.

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Cremlingen, den 03.07.2025

Der Bürgermeister



Kaatz